Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1940

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Beihilfen an Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

— Drucksache V/849 —

A. Bericht des Abgeordneten Schwabe

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — hat der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Euopäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Beihilfen an Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs mit Schreiben vom 12. August 1966 dem Verkehrsausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen. Der Termin für die Berichterstattung im Plenum wurde vom 1. April 1967 auf den 1. Juli 1967 verlängert.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Juni 1967 beraten. Ihm hat dabei die Stellungnahme des mitbeteiligten Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vorgelegen.

Der Entwurf ist eine Durchführungsverordnung zur Entscheidung des Rats vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflußt. Als Beihilfe im Sinne der Verordnung werden alle staatlichen und aus staatlichen Mitteln gewährten Leistungen verstanden, denen keine Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Aussprache hat ergeben, daß der Ausschuß es begrüßt, daß innerhalb der Gemeinschaft klare Maßstäbe gesetzt werden, welche Beihilfen zulässig sind. Eine sinnvolle Anwendung der Verordnung setzt voraus, daß präzise Kriterien gefunden werden, damit als notwendig erkannte Leistungen beibehalten werden können. Andererseits müssen Beihilfen vermieden werden, die den Wettbewerb verzerren.

Aus dem Ausschuß wurden zwar Bedenken gegen die Bestimmung des Artikels 1, nach der Verkehrsbeihilfen im Gegensatz zu Artikel 92 des Vertrags grundsätzlich auch dann unzulässig sein sollen, wenn sie den Handel mit den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, geäußert. Für den Verkehr würden dann nämlich ein anderer Beihilfebegriff gelten, als für die übrigen Bereiche.

Der Verkehrsausschuß nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Berlin, den 21. Juli 1967

Schwabe

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/849 — zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Verkehrsausschuß

Seifriz	**Schwabe**
Vorsitzender	Berichterstatter